



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 389-408)**
Titel **Verordnung über Entschädigungen von
Kommissionen und von Nebenämtern**
Ordnungsnummer **177.31**
Datum 30.12.1981

[S. 389] Der Regierungsrat,
gestützt auf §§ 52 und 63 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der
Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970,
beschliesst:

A. Kommissionen mit Sitzungsgeldern des Kantonsrates

§ 1. Für Präsidenten und Mitglieder der nachstehend aufgeführten Kommissionen
gelten die Sitzungsgelder der Mitglieder von Kommissionen des Kantonsrates.
Vorbehalten bleiben die bei einzelnen Kommissionen besonders aufgeführten
Entschädigungen. Auf Beamte und Angestellte ist § 4 anwendbar.

I. Direktion des Innern

1. Archivkommission
2. Gebäudeversicherungskommission

II. Direktion der Justiz

1. Kommission für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich
2. Aufsichtskommissionen der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon und der Strafanstalt
Regensdorf bzw. Strafvollzugskommission.
 - 2.1 das Sitzungsgeld wird auch für Anstaltsbesuche
ausgerichtet
 - 2.2 für Zirkulationsgeschäfte erhalten die Mitglieder
je Fall Fr. 35
 - 2.3 für die Erledigung anderer Aufträge durch einzelne
Mitglieder beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 25

III. Direktion der Polizei

Strassenverkehrskommission // [S. 390]

IV. Direktion der Finanzen

1. Steuerkommissionen
Für die Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung beträgt die
Entschädigung je Stunde Fr. 20
2. Kommission für das Fischereiwesen



3. Jagdkommission
4. Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe
5. Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse
6. Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für
Verwaltungs- und Gerichtsbeamte
7. Kommission für die langfristige Planung des Einsatzes
elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

V. Direktion der Volkswirtschaft

1. Fachkommission [recte: Fachkommission] für die beratende
Mitwirkung bei Ausländerrekursen
2. Spezialkommission für die beratende Mitwirkung bei der Zuteilung
von Saisonarbeitskräften
3. Begutachtende Zuteilungskommission für das Gesundheits- und
Fürsorgewesen
4. Begutachtende Zuteilungskommission für das Bildungswesen
5. Paritätische Kommission für den Entlastungsfonds der
Arbeitslosenversicherung
6. Kommission für Arbeitsbeschaffung
7. Kommission für berufliche Ausbildung
8. Arbeitsgruppen des Amtes für Berufsbildung
Für Einzelaufträge beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 20
9. Kommission für Lehrerbildungskurse
10. Kommission für die Revision der Berufsbildungsvorschriften
11. Kommission Koordination Volksschule-Berufsbildung
12. Kommission zur Überprüfung der Organisation der kantonalen
Lehrabschlussprüfungskommissionen für die gewerblich-industriellen
Berufe
13. Prüfungskommission für den Übertritt von Absolventen der
zürcherischen Berufsmittelschulen an das kantonale
Arbeitslehrerinnenseminar // [S. 391]
14. Vorstand der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons
Zürich
Überdies werden jährlich ausgerichtet
- 14.1 dem Präsidenten Fr. 975
- 14.2 dem Aktuar Fr. 2340
15. Kommission für Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-,
Aus- und Weiterbildung
Für die Akteneinsicht beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 20
16. Börsenkommission
17. Kommission für das Handelswesen

18. Kommission für die Landwirtschaft
19. Kommission für die Zürcher Berglandwirtschaft (Bergkommission)
Für Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und die Bearbeitung von
Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder oder
beigezogene Fachleute je Stunde Fr. 20
20. Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung
21. Aufsichtskommissionen für die landwirtschaftlichen Schulen
Überdies werden ausgerichtet
- 21.1 für Schulbesuche je Unterrichtsstunde Fr. 20
- 21.2 für Examenbesuche je Examenstunde Fr. 20
- 21.3 für Schul- oder Examenbesuche je Tag Fr. 72
22. Fachkommission für Obst- und Gemüsebau
23. Siedlungskommission
Für Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und für die Bearbeitung
von Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder oder
beigezogene Fachleute je Stunde Fr. 20
24. Kommission zur Prüfung der Schreibweise der Orts- und
Flurnamen
Für die Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und für die
Bearbeitung von Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder
oder beigezogene Fachleute je Stunde Fr. 20
25. Kommission für den Einsatz der EDV in der
Grundbuchvermessung und deren Nachführung
26. Aufsichtskommission für Tierversuche // [S. 392]
Für die Durchführung der Kontrollen wird den Mitgliedern eine
jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet von je Fr. 488
27. Schaukommission für die Tierzucht
Der Präsident erhält überdies eine jährliche Entschädigung von Fr. 488
28. Wohnbaukommission

VI. Direktion des Gesundheitswesens

1. Aufsichtskommission des Universitätsspitals Zürich
2. Aufsichtskommission des Kantonsspitals Winterthur
3. Aufsichtskommission der Psychiatrischen Universitätsklinik
Burghölzli
4. Aufsichtskommission der Psychiatrischen Klinik Rheinau
5. Aufsichtskommission der Psychiatrischen Klinik Hard, Embrach
6. Aufsichtskommission der Klinik Sonnenbühl, Brütten
7. Aufsichtskommission des Krankenhauses Wülflingen



8. Aufsichtskommission des Krankenhauses Uetikon a.S.
(Wäckerlingstiftung)
9. Aufsichtskommission des Kinderpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich
10. Schulkommission der Schule für Diätassistentinnen
(Universitätsspital)
11. Schulkommission der Physiotherapieschule (Universitätsspital)
12. Schulkommission der Krankenpflegeschule (Kantonsspital Winterthur)
13. Schulkommission der Schule für psychiatrische Krankenpflege
(Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli)
14. Schulkommission der Schule für psychiatrische Krankenpflege
Psychiatrische Klinik Rheinau)
15. Schulkommission der Vorkurse für Spitalberufe
16. Aufsichtskommission der privaten psychiatrischen
Krankenanstalten und Heime
17. Expertenkommission für die Krankenhausplanung // [S. 393]
18. Expertenkommission zur Prüfung und Überwachung der
Kostenentwicklung im Krankenhauswesen
19. Sanitätskommission
20. Krankenversicherungskommission
21. Drogenkommission
22. Lärmbekämpfungskommission und ihre Unterkommissionen

VII. Direktion der Fürsorge

1. Kommission für Familienausgleichskassen
2. Fachkommission für Invalideneinrichtungen
3. Kommission für Altershilfemassnahmen

VIII. Direktion des Erziehungswesens

1. Erziehungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen
Den Mitgliedern des Rates und der Kommissionen wird für die Erledigung von Einzelaufträgen, die sie auf besondere Weisung des Rates übernehmen, je Stunde eine Entschädigung ausgerichtet von Fr. 20 Sitzungsgelder und Entschädigungen werden an Mitglieder des Erziehungsrates zusätzlich zur Besoldung gemäss § 31 Beamtenverordnung ausgerichtet.
2. Konferenz der Schulkapitel
3. Kindergarteninspektorinnen, Inspektoren für Knabenhandarbeit sowie Bezirksinspektorinnen für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht



4. Kommission für Personalfragen der Volksschule
 5. Nebenamtliche Berater der Verweser und Vikare (Regionalberater)
Je Stunde beträgt die Entschädigung Fr. 20
je ganzen bzw. halben Tag, jedoch höchstens Fr. 140 bzw. Fr. 80
 6. Aufsichtskommission für die Hauswirtschaftliche
Fortbildungsschule
 7. Aufsichtskommission der Gehörlosenschule
 8. Kommission für Schulversuche und Schulprojekte
 9. Lehrmittelkommission // [S. 394]
 10. Ständige Stufenlehrmittelkommissionen
Überdies werden jährlich ausgerichtet
 - 10.1 den Präsidenten Fr. 4000
 - 10.2 den Mitgliedern Fr. 3000
 - 10.3 den Aktuaren Fr. 3500
 11. Vorstand der Schulsynode
Überdies beträgt die jährliche Entschädigung für
 - 11.1 den Präsidenten Fr. 5000
 - 11.2 den Vizepräsidenten Fr. 2500
 - 11.3 den Aktuar Fr. 5000
- Die Vorstandsmitglieder werden um zusammen 16 Wochenstunden entlastet; der Erziehungsdirektion obliegt die Verteilung dieser Stunden auf die einzelnen Mitglieder
12. Kommission der Schulsynode zur Förderung des Volksgesangs
 13. Kommission für Schulsammlungen
 14. Kommission des Phonogrammarchivs
 15. Redaktionskommission des Schulblattes
 16. Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen,
Lehrerbildungsanstalten und des Technikums Winterthur
(Ingenieurschule)
 17. Diplomkommission für das höhere Lehramt
 18. Diplomkommission für das höhere Lehramt in den
Handelsfächern
 19. Kommission für das Zeichenlehramt
 20. Inspektionskommission für das Evangelische Lehrerseminar
 21. Inspektionskommission für das Freie Gymnasium Zürich
 22. Aufsichtskommission der Zürcher Bibliothekarenkurse
 23. Kantonale Turnexperten
 24. Maturitätsprüfungskommission



24.1 der Präsident erhält neben Sitzungsgeld und Prüfungsentschädigung eine feste jährliche Entschädigung von	Fr. 3600
24.2 Examinatoren und Experten erhalten für die Prüfungen, Vorbereitungen und Korrekturen je Stunde // [S. 395]	Fr. 52
für die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen je halben Tag	Fr. 65
für Schlussitzungen	Fr. 26
25. Kommission für Studienbeiträge	
26. Hochschulkommission	
27. Hochschulstatistikkommission	
28. Aufsichtskommission des Instituts für Schweizerisches Bankwesen	
29. Kommission für das Publizistische Seminar	
30. Aufsichtskommission für die Hauptbibliothek der Universität Zürich-Irchel	
31. Kommission für Raumplanung	
32. Konferenz der Präsidenten der Bezirksjugendkommissionen	
33. Kommission für Gemeinde- und Schulbibliotheken	
Der Präsident erhält überdies eine feste jährliche Entschädigung von	Fr. 9750
34. Kulturförderungskommission	
35. Kommission zur Herausgabe der Kunstdenkmäler	
36. Kommission für den August-Abegg-Fonds	
Den Mitgliedern von Aufsichtskommissionen aus Schulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, wird für Schulbesuche je besuchte Schulstunde eine Entschädigung ausgerichtet von	Fr. 20

IX. Direktion der öffentlichen Bauten

1. Denkmalpflegekommission
2. Archäologiekommission
3. Natur- und Heimatschutzkommission

Den Mitgliedern der Kommissionen gemäss Ziffern 1-3 wird für die Erledigung von Einzelaufträgen als Referenten oder Experten, die sie auf besondere Weisung der Kommission übernehmen, je Stunde eine Entschädigung ausgerichtet von

Fr. 33

4. Gewässerschutz- und Abfallkommission
5. Lufthygienekommission
6. Kommission für Private Kontrolle // [S. 396]

X. Kirchenrat und seine Kommissionen

Den Mitgliedern des Rates wird für die Erledigung von Einzelaufträgen, die sie auf besondere Weisung des Rates übernehmen, je nach der zeitlichen Beanspruchung ein Sitzungsgeld für einen ganzen oder einen halben Tag ausgerichtet.

Die Sitzungsgelder werden an Mitglieder des Kirchenrates zusätzlich zur Besoldung gemäss § 32 Beamtenverordnung ausgerichtet.

B. Kommissionen und Schiedsgerichte mit besonderen Entschädigungen

§ 2. Für Präsidenten und Mitglieder der nachstehend genannten Kommissionen und Schiedsgerichte sowie nebenamtlichen Behördemitgliedern gelten die folgenden Sitzungsgelder und Entschädigungen. Vorbehalten bleiben die bei einzelnen Kommissionen und Funktionen besonders aufgeführten Entschädigungen. Auf Beamte und Angestellte ist § 4 anwendbar.

I. Direktion des Innern

1. Blitzschutzaufseher der Gebäudeversicherung
Die Entschädigungen betragen für
 - 1.1 die Abnahme neuer oder abgeänderter Anlagen sowie für Nachkontrollen und ausserordentliche Kontrollen je Anlage Fr. 67
 - 1.2 periodische Kontrollen und Nachkontrollen je Anlage Fr. 13
 - 1.3 Kontrollen mit Schadenabschätzung nach einem Blitzschlag je Anlage Fr. 97
2. Kreisschätzer der Gebäudeversicherung Die Schätzungsentschädigung beträgt
 - 2.1 je ganzen Tag Fr. 236
 - 2.2 je halben Tag Fr. 118

In den Ansätzen gemäss Ziffern 1 und 2 sind die Vergütung der Reise- und Verpflegungskosten sowie die Entschädigung für Schreibarbeiten, Büroauslagen, Kranken- und Unfallversicherung inbegriffen.

3. Gemeindeabgeordnete bei Gebäudeschätzungen Die Entschädigung beträgt je ganzen Tag // [S. 397] Fr. 95
Mit diesem Ansatz sind sämtliche Nebenauslagen abgegolten.
Für die Städte Zürich und Winterthur kann die Entschädigung pauschaliert werden.
4. Obmann und Mitglieder der Rekurskommission der Gebäudeversicherung.
Die Entschädigung beträgt
 - 4.1 je ganzen Tag Fr. 271
 - 4.2 je halben Tag Fr. 177
Mit diesen Ansätzen sind sämtliche Nebenauslagen abgegolten.

II. Direktion der Justiz

1. Rekurskommission für Grunderwerb durch Personen im Ausland
 - 1.1 Mitglieder und Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung (einschliesslich Aktenstudium) Fr. 293
 - 1.2 für Zirkulationsbeschlüsse werden ausgerichtet dem Referenten Fr. 293

- dem Korreferenten Fr. 98
1.3 der Sekretär erhält je Arbeitsstunde Fr. 26
2. Psychiatrische Gerichtskommission
2.1 der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 100
für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen je Stunde Fr. 40
2.2 die Direktion der Justiz kann die Entschädigung auf Antrag des Kommissionspräsidenten erhöhen, soweit besondere Verhältnisse, insbesondere eine Erwerbseinbusse, dies erfordern.
- III. Direktion des Militärs**
1. Zivile Führungsstäbe
1.1 der Stabschef des kantonalen Führungsstabes erhält eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 3000
1.2 für den Stabschef eines Bezirksstabes beträgt die feste jährliche Entschädigung Fr. 600
1.3 nicht im Staatsdienst stehende Angehörige des kantonalen Führungsstabes und der Bezirksführungsstäbe erhalten // [S. 398]
je ganzen Tag Fr. 140
je halben Tag Fr. 80
1.4 im Staatsdienst stehenden Angehörigen des kantonalen Führungsstabes und der Bezirksführungsstäbe werden ausgerichtet
je ganzen Tag (mindestens 5 Stunden) Fr. 25
je halben Tag (mindestens 3 Stunden) Fr. 12
1.5 den Stabschefs stehen die Entschädigungen gemäss Ziffern 1.3 bzw. 1.4 zusätzlich zur jährlichen Entschädigung gemäss Ziffern 1.1 bzw. 1.2 zu.
1.6 die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung werden zu Lasten der Kursrechnung vergütet. Für einzelne Hauptmahlzeiten werden höchstens Fr. 10 ausgerichtet.
2. Funktionäre für die Aushebung der Wehrpflichtigen
2.1 kantonale Ordonnanzen erhalten je Tag Fr. 75 bis Fr. 120
2.2 kantonalen Beamten und Angestellten wird die Hälfte der Entschädigung ausgerichtet.
3. Zivilschutz
3.1 Kursleitern, Klassenlehrern, Fachlehrern und Instruktorenanwärtern in eidgenössischen und kantonalen Instruktionsdiensten sowie dem bei kommunalen oder betrieblichen Dienstanlässen eingesetzten vollamtlichen kantonalen Zivilschutzpersonal steht eine Instruktionszulage je Tag zu von Fr. 25



- 3.2 für Administratoren, Rechnungsführer, Küchenchefs,
Materialchefs und Bürogehilfen bei kantonalen Dienstanlässen
beträgt die Instruktionszulage je Tag Fr. 20
- 3.3 kantonale Beamte und Angestellte - ausgenommen
vollamtliches Zivilschutzpersonal - sind verpflichtet, als
Basisentschädigung die Funktionsvergütung mit Erwerbbersatz zu
beziehen.

IV. Direktion der Finanzen

1. Steuerrekurskommissionen

Die Entschädigung beträgt für

- 1.1 einen ganzen Tag Fr. 160
1.2 einen halben Tag Fr. 100

// [S. 399]

- 1.3 die Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung je Stunde Fr. 45

2. Kommission für die Fähigkeitsprüfungen im Gastwirtschaftsgewerbe

Es werden je halben Tag ausgerichtet für

- 2.1 die Prüfung von 6 und mehr Prüflingen Fr. 85
kantonalen Beamten und Angestellten Fr. 59
2.2 die Prüfung von 3–5 Prüflingen Fr. 49
kantonalen Beamten und Angestellten Fr. 33
2.3 die Prüfung von 1–2 Prüflingen Fr. 24
kantonalen Beamten und Angestellten Fr. 14

Für Ergänzungsprüfungen beträgt die Entschädigung mündlich, je
Fach Fr. 20
schriftlich, je Fach Fr. 27

3. Kommission für Jägerprüfungen

Für die Prüfung beträgt die Entschädigung
je halben Tag Fr. 78
Kantonale Beamte und Angestellte erhalten Fr. 52

4. Vertrauensärzte der Beamtenversicherungskasse

Für jede Aufnahmeuntersuchung einschliesslich Durchleuchtung
oder Thoraxaufnahme und Blutsenkungsbestimmung beträgt die
Entschädigung Fr. 130

V. Direktion der Volkswirtschaft

1. Rekurskommission für Arbeitsbeschaffungsreserven

Je Sitzung erhalten

- 1.1 der Präsident Fr. 117
1.2 die Mitglieder Fr. 72



2. Landwirtschaftliche Rekurskommission
Je Sitzung erhalten
- 2.1 der Präsident Fr. 117
- 2.2 die Mitglieder Fr. 72
3. Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung
Die Entschädigung beträgt für
- 3.1 den Präsidenten je Sitzung Fr. 117
je Zirkulationsfall Fr. 30
- 3.2 die Mitglieder je Sitzung Fr. 72
je Zirkulationsfall Fr. 20
// [S. 400]
- 3.3 der Präsident erhält überdies für ausserordentliche
Inanspruchnahme, die über die üblichen Vorbereitungs- und
Abschlussarbeiten hinausgeht, eine Entschädigung je Stunde von Fr. 35
4. Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und
Beratungsdienst
- 4.1 der Präsident erhält je Sitzung Fr. 117
- 4.2 die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 72
- 4.3 überdies werden für jeden ohne mündliche Verhandlung
erledigten Fall ausgerichtet
- dem Präsidenten Fr. 24
- den Mitgliedern Fr. 13
5. Sanktionskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und
Beratungsdienst
- 5.1 der Präsident erhält je Sitzung Fr. 117
- 5.2 die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 72
- 5.3 für ausserordentliche Inanspruchnahme durch Vorbereitungs-
und Abschlussarbeiten erhält überdies der Präsident je Stunde Fr. 20
- 5.4 für jeden ohne mündliche Verhandlung erledigten Fall erhalten
die Mitglieder Fr. 13
6. Vertreter des Staates in den Vorständen der Baugenossenschaften
Für Vorstands- oder Kommissionssitzungen beträgt die
Entschädigung Fr. 49
7. Einigungsamt
- 7.1 der Präsident erhält je Sitzung Fr. 117
- 7.2 die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 72
- 7.3 der Präsident erhält überdies für ausserordentliche
Inanspruchnahme, die über die üblichen Vorbereitungs- und
Abschlussarbeiten hinausgeht, eine Entschädigung je Stunde von Fr. 24
8. Zentralstelle für Kriegswirtschaft

- 8.1 Mitgliedern, die nicht kantonale Beamte oder Angestellte sind, steht das Sitzungsgeld gemäss Abschnitt A dieser Verordnung zu.
- 8.2 Kantonale Beamte und Angestellte erhalten als Mitglieder für einen ganzen Tag (mindestens 5 Stunden) // [S. 401] Fr. 33
für einen halben Tag (mindestens 3 Stunden) Fr. 16
- 8.3 Hilfspersonal erhält die Hälfte der Entschädigungen gemäss Ziffer 8.2 hievor.
- 8.4 die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Reise (Bahnbillet 2. Klasse) werden zu Lasten der Kursrechnung vergütet.
9. Nebenamtlich tätige Fachleute im Arbeitsbereich des Landwirtschaftsgesetzes und dessen Verordnung, sofern für sie nicht besondere Vorschriften gelten, erhalten als
- 9.1 ausgebildete Berater und Kursleiter
- je ganzen Tag Fr. 163
je halben Tag (mindestens 5 Stunden) Fr. 85
je Arbeitsstunde Fr. 20
je Nacht-Arbeitsstunde (20.00 bis 06.00 Uhr) Fr. 24
- 9.2 Kontrolleure
- je ganzen Tag Fr. 124
je halben Tag (mindestens 5 Stunden) Fr. 62
je Arbeitsstunde Fr. 13
je Nacht-Arbeitsstunde (20.00 bis 06.00 Uhr) Fr. 17
10. Gewerbliche und kaufmännische Lehrlingsprüfungskommissionen
- 10.1 die Entschädigung beträgt je Sitzung Fr. 52
kantonale Beamte und Angestellte erhalten Fr. 26
- 10.2 den Präsidenten der Lehrlingsprüfungskommissionen wird für jede Sitzung einschliesslich Vorbereitungsarbeiten und Abklärung von Beschwerden eine Entschädigung ausgerichtet von Fr. 104
für die Mitwirkung bei solchen Arbeiten erhalten kantonale Beamte und Angestellte Fr. 52
- 10.3 Teilnehmer an von der Direktion der Volkswirtschaft angeordneten Instruktionkursen für Prüfungsexperten erhalten
- je ganzen Tag (mindestens 8 Stunden) Fr. 91
je halben Tag (mindestens 4 Stunden) Fr. 46
für kantonale Beamte und Angestellte beträgt die Entschädigung
- je ganzen Tag Fr. 52
je halben Tag Fr. 26

10.4 für die Beaufsichtigung und Abnahme der Lehrlingsprüfungen (bei Forstwartlehrlingen auch für // [S. 402] Vorbereitungsarbeiten im Gelände) werden ausgerichtet	
bei Beanspruchung bis zu einer Stunde im Tag	Fr. 21
bei mehrstündiger Beanspruchung im Tag, je Stunde	Fr. 18
kantonale Beamte und Angestellte erhalten bis zu einer Stunde im Tag	Fr. 13
bei mehrstündiger Tätigkeit im Tag, je Stunde	Fr. 12
10.5 für Kommissionsmitglieder und Expertenobmänner, die mit besonderem Auftrag für die fachbezogene Organisation, Aufsicht, Leitung und Durchführung von Sammellehrabschlussprüfungen eingesetzt sind, erhalten, soweit es sich nicht um Aktuariatstätigkeit handelt, je Stunde eine Entschädigung von	Fr. 18
10.6 für Hauptmahlzeiten werden vergütet an das Mittagessen, sofern die Prüfung einen halben Tag dauert und nach einer Mittagspause fortgesetzt wird	Fr. 15
an das Nachtessen, sofern die Prüfung einen Nachmittag dauert und nach 19 Uhr fortgesetzt wird	Fr. 15
10.7 Arbeitnehmerexperten kann der durch ihre Tätigkeit an den Lehrabschlussprüfungen tatsächlich entstandene Lohnausfall vergütet werden, soweit dieser die Entschädigungen gemäss Ziffern 10.110.4 übersteigt.	
10.8 Ausserkantonale Prüfungsexperten erhalten, sofern sie nicht auswärts übernachten müssen, für den Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt je Stunde	Fr. 18
10.9 für die Korrektur der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen und in den allgemeinbildenden Fächern werden die Entschädigungen im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Stundenansätze für Fachexperten von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.	
10.10 die Entschädigungen an die Aktuare und Quästoren, mit Ausnahme des Aktuars und Quästors der gewerblichen Lehrlingsprüfungskommission I, betragen je geprüften Lehrling // [S. 403]	
für den Aktuar	Fr. 34
überdies erhält er für die Organisation der Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern zusätzlich je geprüften Lehrling	Fr. 2
für den Quästor	Fr. 18
10.11 auf Gesuch hin können notwendige Büroauslagen durch das Amt für Berufsbildung vergütet werden.	

VI. Direktion des Gesundheitswesens

1. Prüfungskommissionen für Chiropraktoren, Zahnprothetiker, Drogisten und medizinisches Hilfspersonal
 - 1.1 der Vorsitzende erhält je Prüfungstag Fr. 195
 - 1.2 bei mündlichen Prüfungen bis 20 Minuten Dauer werden ausgerichtet
 - dem Examinator Fr. 20
 - dem Koexaminator Fr. 13
 - 1.3 bei mündlichen Prüfungen bis 40 Minuten Dauer erhalten der Examinator Fr. 39
der Koexaminator Fr. 26
 - 1.4 bei praktischen und schriftlichen Prüfungen (einschliesslich Korrekturen) beträgt die Entschädigung je Stunde
 - für den Examinator Fr. 39
 - für den Koexaminator Fr. 26je Tag werden jedoch höchstens ausgerichtet Fr. 234
 - 1.5 bei praktischen und schriftlichen Prüfungen (einschliesslich Korrekturen) erhalten je Tag
 - der Examinator Fr. 234
 - der Koexaminator Fr. 156
 - 1.6 wo sich die Entschädigung nach Minuten oder Stunden der Prüfungsdauer bemisst, wird auf die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Dauer abgestellt.
Kantonalen Beamten und Angestellten werden 2/3 der Entschädigungen ausgerichtet.
2. Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern
Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet // [S. 404]
 - 2.1 dem Obmann, dessen Stellvertreter und Schiedsrichtern je Sitzung Fr. 146
Richtern im Vollamt oder Gerichtsbeamten je Sitzung Fr. 109
 - 2.2 für die Vorbereitung einer Sitzung gemäss Zeitaufwand, höchstens aber Fr. 146
 - 2.3 für ausserordentliche Bemühungen von Schiedsrichtern als Sachverständige gemäss Zeitaufwand, im Tag jedoch höchstens Fr. 146
3. Eidgenössische Prüfungskommissionen
Im Staatsdienst stehende Kommissionsmitglieder und Kursreferenten haben Anspruch auf die nach den jeweils geltenden Ansätzen berechneten Entschädigungen und Nebenauslagen.

VII. Direktion der Fürsorge

1. AHV-Rekurskommission
 - 1.1 der Präsident erhält je Sitzung Fr. 117
die Entschädigung für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde Fr. 36
für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 91
 - 1.2 die Mitglieder erhalten für jede Sitzung Fr. 91
für jeden Zirkulationsfall Fr. 18
2. Rekurskommission für die Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - 2.1 der Präsident erhält je Sitzung Fr. 117
die Entschädigung für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde Fr. 36
für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 91
 - 2.2 die Mitglieder erhalten für jede Sitzung Fr. 91
jeden Zirkulationsfall Fr. 18
 - 2.3 dem Protokollführer wird für jede Sitzung eine Entschädigung ausgerichtet von Fr. 91
für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen erhält er je Stunde Fr. 46
die Auslagen (Porti, Telefon usw.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet. // [S. 405]

VIII. Direktion des Erziehungswesens

1. Sachverständige für die Filmprüfungen
Die Entschädigung beträgt für
 - 1.1 die Prüfung eines vollen Filmprogramms Fr. 73
 - 1.2 Prüfungen geringeren Umfangs (Filmprogramme von weniger als 45 Minuten Spieldauer) Fr. 49
 - 1.3 Nachkontrollen Fr. 49
 - 1.4 Sitzungen ohne Filmprüfung Fr. 49
 - 1.5 Ganztagsitzungen Fr. 104
2. Inspektor der Lehrerturnvereine
 - 2.1 die jährliche Entschädigung beträgt Fr. 2925
 - 2.2 der Mitarbeiter des Inspektors erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 722



3. Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und am Technikum Winterthur
 - 3.1 Experten (Volksschullehrer und Lehrbeauftragte) erhalten für die Überprüfung der Aufgabenstellung, die Durchsicht der korrigierten Arbeiten und die Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen je Arbeitsstunde Fr. 20
 - am Technikum Winterthur je Arbeitsstunde Fr. 33
 - 3.2 Examinatoren (Volksschullehrer und Lehrbeauftragte) erhalten für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten und für mündliche Prüfungen je Schüler Fr. 13
4. Abschlussprüfungen an Mittelschulen, am Technikum Winterthur sowie Fähigkeitsprüfungen an Lehrerbildungsanstalten und am Freien Gymnasium.
 - 4.1 Experten steht für die Durchsicht der korrigierten Arbeiten und die Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen eine Entschädigung je Arbeitsstunde zu von Fr. 33
 - 4.2 Examinatoren (Lehrbeauftragte) erhalten für die Aufstellung der schriftlichen Aufgaben je Fach Fr. 65
 - für Korrektur der schriftlichen Arbeiten je Schüler Fr. 13
 - für mündliche Prüfungen je Schüler Fr. 20
5. Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und am Technikum Winterthur // [S. 406]
 - 5.1 Lehrbeauftragte erhalten für die Aufsicht während der unterrichtsfreien Zeit je Stunde Fr. 20
 - 5.2 Die Entschädigungen für Prüfungen gelten für kantonale Beamte wie für nicht im Staatsdienst stehende Experten und können auch für Prüfungen an der Dolmetscherschule, am Evangelischen Lehrerseminar sowie an andern vom Staat subventionierten Schulen und Kursen gewährt werden. In Sonderfällen kann die Erziehungsdirektion die Entschädigungen auf der Grundlage der Besoldung für Lehrbeauftragte berechnen.
6. Abnahme der didaktisch-praktischen Prüfungen im Rahmen des Diploms für das höhere Lehramt

Die Entschädigungen betragen für Organisatoren, Experten und Prüfende je Prüfung

 - 6.1 Präsident des Prüfungsausschusses Fr. 65
 - 6.2 Lehrbeauftragter für Allgemeine Didaktik Fr. 52
 - 6.3 Didaktiklehrer im Hauptfach Fr. 39
 - 6.4 Didaktiklehrer im Nebenfach Fr. 33
 - 6.5 Mitglieder der Fakultät und der Diplomkommission Fr. 26
 - 6.6 Lehrer der Klasse Fr. 13



IX. Römisch-katholische Zentralkommission

Das Sitzungsgeld neben der Besoldung gemäss § 33 Abs. 1

Beamtenverordnung beträgt

Fr. 24

Für die Erledigung von Einzelaufträgen auf besondere Weisung der Zentralkommission wird den Kommissionsmitgliedern ebenfalls ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

C. Verschiedene Bestimmungen

§ 3. Die Direktionen des Regierungsrates können Mitgliedern von Kommissionen eine zusätzliche Entschädigung für die Erledigung von Einzelaufträgen nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung ausrichten, sofern solche Aufträge die einem Kommissionsmitglied üblicherweise erwachsende Mitarbeit erheblich übersteigen. Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen nach Massgabe dieser Verordnung. // [S. 407]

§ 4. In bezug auf die Mitwirkung von vollbeschäftigten Beamten und Angestellten in allen Kommissionen, Schiedsgerichten und dergleichen, die in diesem Erlass genannt werden, ist § 52 Abs. 2 Beamtenverordnung massgebend, sofern die Ausrichtung einer Entschädigung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Erfolgt die Mitwirkung von Beamten und Angestellten nicht von Amtes wegen in Erfüllung der zu ihrem Pflichtenheft gehörenden Aufgaben, erhalten sie dieselben Entschädigungen wie nicht im Staatsdienst stehende Personen. Die Ausübung bedarf jedoch der Bewilligung durch den Regierungsrat. Schulleiter kantonaler Mittelschulen, wie Direktoren, Prorektoren, Direktoren und Vizedirektoren sind Beamten gleichgestellt.

Mitwirkenden Beamten und Angestellten steht der Ersatz allfälliger Auslagen zu. Entschädigungen von dritter Seite dürfen nicht entgegengenommen werden. Vertretungen des Regierungsrates bleiben Vorbehalten.

§ 5. In dieser Verordnung nicht aufgeführte Entschädigungen für nebenamtliche oder im Auftragsverhältnis ausgeübte Einzelfunktionen werden nach Massgabe besonderer Erlasse ausgerichtet.

§ 6. Mitgliedern von Kommissionen sowie Personen, die nebenamtlich oder im Auftragsverhältnis tätig sind, werden die Kosten von Bahnbilletten 2. Klasse oder Bilette anderer öffentlichen Verkehrsmittel vergütet.

Die Direktionen des Regierungsrates können in besonderen Fällen die Kosten von Bahnbilletten 1. Klasse oder auf Gesuch die Kosten der Benützung privater Motorfahrzeuge nach den Ansätzen für Beamte und Angestellte zurückerstatten.

Experten, die ausserhalb des Kantons wohnen und in Erfüllung ihres Auftrages auswärts übernachten müssen, erhalten neben der Vergütung der Reisekosten eine Pauschalentschädigung von Fr. 78 für eine Hauptmahlzeit am Abend und das Übernachten mit Morgenessen. Bei ganztägiger Expertentätigkeit werden zusätzlich Fr. 18 für das Mittagessen ausgerichtet.

Vergütungen für allfällige Auslagen, wie Einnahme von Mahlzeiten, Porti, Telefongespräche, sind in den Ansätzen dieser Verordnung enthalten, soweit bei einzelnen Kommissionen nicht eine abweichende Regelung gilt. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieser Verordnung über den Ersatz von Auslagen. // [S. 408]



§ 7. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgelaufene Entschädigungen und Spesen werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen vom 17. Juli 1974 aufgehoben.

Zürich, den 30. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wiederkehr

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Anmerkung

Weitere Entschädigungen sind in den nachstehend aufgeführten Verordnungen festgelegt:

- Verordnung über die Entschädigung der Funktionäre der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1969¹.
- Verordnung betreffend die Bezirksschätzungskommissionen vom 28. Dezember 1911².
- Verordnung über die Entschädigungen der Schätzungskommissionen vom 8. Juli 1971³.
- Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs vom 11. November 1971⁴.

¹ 916.23.

² 234.2.

³ 781.3.

⁴ 511.1.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.04.2015]